

Sprecher*innen:

Dr. Felicitas Klingler
Wege ohne Gewalt/ WoGe
AWO Kreisverband Göttingen-Northeim e.V.
f.klingler@awo-goettingen.de
0176 64172219

Steffen Stubenrauch-Kämpfe
Männerbüro Hannover e.V.
steffen.stubenrauch-kaempfe@maennerbuero-hannover.de
0511 12358910

05. November 2025

**Stellungnahme zum Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt“**

Wir begrüßen die Entwicklung einer Förderrichtlinie zur Täterarbeit Häusliche Gewalt und sehen hierin einerseits eine Umsetzung der Erfordernisse des Landesrechnungshofs, andererseits spiegelt die Erstellung einer Förderrichtlinie die Bestrebungen des Landes Niedersachsen wider, im Kampf gegen Häusliche Gewalt auch die Täter in die Verantwortung zu nehmen und durch eine Förderung der Täterarbeit HG konkrete Maßnahmen zu initiieren.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten nach Artikel 16, Programme der Täterarbeit zu installieren. Diese Verpflichtung wird mit der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt konkretisiert. Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist in §1 Abs.2 GewHG als Maßnahme zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems gesetzlich verankert. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist die flächendeckende Versorgung mit Täterarbeit Häuslicher Gewalt ein wichtiger Schritt der Prävention und Intervention bei Häuslicher Gewalt. Nur wenn Prävention und Intervention zusammen gedacht werden und ineinandergreifen, kann effektiver Gewaltschutz betrieben werden.

Zu dem Entwurf möchten wir auf folgende Punkte näher eingehen:

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Die Täterarbeit nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) ist ein umfassendes Täterprogramm, das zwingend Teil der kommunalen und regionalen Interventionsketten und damit Teil des Gewaltschutzsystems sowie der Kriminalprävention sein muss¹. Im bisherigen Entwurf der Förderrichtlinie sind als Gegenstand der Förderung ein jährlicher Sozialer Trainingskurs, Fortbildung und Supervision der Fachkräfte sowie Vernetzung und Koordination mit anderen Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit benannt. Täterarbeit im Sinne eines umfassenden Täterprogramms umfasst jedoch mehr als die genannten Punkte. Folgende weitere Tätigkeiten müssen aus unserer Sicht zusätzlich als Gegenstand der Förderung aufgenommen werden:

- a) die proaktive Täteransprache (Teil des Standards der BAG Täterarbeit HG, S.7),
- b) Einzelangebote, die notwendig werden, wenn Personen nicht gruppenfähig sind oder andere Einschränkungen vorliegen (Teil des Standards der BAG Täterarbeit HG, S.12),
- c) Kontakt mit der gewaltbetroffenen (Ex-) Partnerin (Teil des Standards der BAG Täterarbeit HG, S. 14),
- d) Intervention bei Hochrisikofällen (Beteiligung an Hochrisikokonferenzen),

¹ Quelle: Standard der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt, S. 7:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haesuliche-gewalt-data.pdf>

Häusliche Gewalt in Niedersachsen

- e) anteilige Kosten für Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben, die auch in der jetzigen Förderpraxis Berücksichtigung finden und
- f) Honorarkosten: Unter 5.2 sind Honorarausgaben zugelassen. Es ist zu prüfen, ob diese dann auch unter 2. genannt werden müssen.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Im Folgenden gehen wir auf die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen ein. Wir schlagen stattdessen ein differenzierteres Förderkonzept vor, das unter dem Punkt „Änderungsvorschlag zu Art 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ erläutert wird.

Zu 5.2 und 5.3: Übernahme 50% der Personalkosten / Förderung von 80% der Ausgaben für Supervision, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften ist jetzt schon sehr unterschiedlich. Wenn das Land Niedersachsen nur 50% der Personalkosten und 80% der Kosten nach 5.3 übernimmt, ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der Täterarbeit an zahlreichen Standorten nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies gefährdet das Weiterführen bereits bestehender Angebote sowie den angestrebten flächendeckenden Ausbau der Täterarbeit HG in Niedersachsen. Dies ist sicher nicht beabsichtigt und widerspricht den Bemühungen um eine auskömmliche Finanzierung der Täterarbeit in Niedersachsen.

Zu 5.4: Maximale Zuwendungshöhe von 50.000 Euro

Eine Maximalsumme sollte unseres Erachtens nicht festgelegt werden. Sollte eine Maximalsumme in der Richtlinie zwingend notwendig sein, muss diese höher ausfallen bzw. sich an den vorgeschlagenen Förderbausteinen orientieren. Die genannte Summe ist deutlich zu niedrig angesetzt und wurde bereits im Jahr 2025 annähernd erreicht. Mit dieser Regelung würde eine Stagnation der Zuwendungen an die Täterarbeitseinrichtungen festgeschrieben, die deutlich unter den benötigten Kosten für die Grundförderung liegt. In diesem Kontext verweisen wir auf das Positionspapier der BAG Täterarbeit HG vom 27.10.2025: „Um die Arbeit in einer Einrichtung gemäß den Qualitätskriterien des Standards der BAG TäHG umsetzen zu können, bedeutet dies u.a. eine Mindestpersonalausstattung von zwei Vollzeitstellen (Fachkräfte, ohne Verwaltung) pro Einrichtung zu gewährleisten und entsprechend des Einzugsgebietes, der Erreichbarkeit und der Fallzahlen anzupassen.“²

Eine einheitliche Förderhöhe ist unseres Erachtens aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen für Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen nicht zielführend. Folgende Szenarien sind hier besonders zu berücksichtigen:

- Einige Täterarbeitseinrichtungen stehen vor der Aufgabe, sehr große Gebiete zu versorgen (z.B. die Angebote des Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V. für Braunschweig, Gifhorn, Helmstedt, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Wolfsburg oder das Angebot der WoGe für Göttingen und Northeim). Dies erfordert zum einen die Aufrechterhaltung mehrerer Gruppenangebote, zum anderen einen enormen Aufwand an Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrtkosten und Personalstunden. Es müssen beispielsweise Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Polizeiinspektionen geschlossen werden und der einzelfallspezifische Austausch mit wichtigen Institutionen des Gewaltschutzes (z.B. BISS-Stellen, Frauenberatungsstellen, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter etc.) gehalten werden. Ebenso ist die Präsenz bei mehreren Interventionsketten Häuslicher Gewalt (Runde Tische, Fachtage) und

² Positionspapier BAG TäHG vom 27.10.2025, S.3: https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2025/10/20251027_Positionspapier-GewHG.pdf

Häusliche Gewalt in Niedersachsen

öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z.B. Aktionen am Internationalen Tag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, dem Internationalen Frauentag, etc.) erforderlich.

- Andere Täterarbeitseinrichtungen wie beispielsweise das Männerbüro Hannover e.V. arbeiten in Ballungsgebieten mit sehr hohen Fallzahlen. Um den Bedarf decken zu können, werden auch hier mehrere Trainingsprogramme (Gruppen und zahlreiche Einzeltrainings) benötigt. Immer damit verbunden ist auch hier ein erhöhter Bedarf an Personalstunden durch Netzwerkarbeit und einzelfallbezogenen Austausch mit zahlreichen anderen Einrichtungen.

Änderungsvorschlag zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Um den hier skizzierten Schwierigkeiten zu begegnen, schlagen wir folgende Änderungen der Förderrichtlinie vor:

1. Die Fördersumme sollte aus einer einheitlichen Grundförderung sowie bedarfsgerechten zusätzlich beantragbaren Mitteln bestehen.

Die Grundförderung umfasst:

- a. Die Förderung eines Gruppenangebots und ergänzender Einzeltrainings nach dem Standard der BAG Täterarbeit HG in einer Kommune. Sollte die Einwohner*innen-Zahl niedriger als 150.000 liegen, soll die Zuständigkeit auf umliegende Gebietskörperschaften erweitert werden, bis die Einwohner*innen-Zahl von 150.000 erreicht wird,
- b. die proaktive Täteransprache bei Häuslicher Gewalt,
- c. Supervision, Fortbildung und kollegiale Beratung,
- d. Netzwerkarbeit mit den am Interventionsverlauf HG beteiligten Institutionen,
- e. die Beteiligung an Hochrisikofallkonferenzen,
- f. Öffentlichkeitsarbeit,
- g. geschäftsführende Aufgaben und Verwaltung und
- h. Sachkosten

Die Zusatzmittel können beantragt werden für:

- a. Hohe Fallzahlen: liegen die Fallzahlen (ein Fall bedeutet in diesem Kontext, dass mind. ein Gespräch geführt wurde) über 50 Fälle pro Jahr, so kann pro 50 weitere Fälle eine zusätzliche Förderung eines Sozialen Trainingskurses (Gruppenangebot und in Einzelfällen Einzelangebot) beantragt werden.
 - b. Mehrere Gebietskörperschaften: ist die Täterarbeitseinrichtung für mehrere Gebietskörperschaften zuständig und beträgt die Einwohner*innen-Zahl des Einzugsgebiets über 300.000, dann können Zusatzmittel für ergänzende Angebote (weiteres Trainingsprogramm mit Gruppen- oder Einzelangeboten) beantragt werden.
 - c. Modellhafte Projekte (z.B. Dolmetschergestützte Täterarbeit; Paarberatung bei HG; Arbeit mit gewaltausübenden Frauen etc.)
 - d. Weiterbildung des Fachpersonals zur Fachkraft Täterarbeit HG nach Standard der BAG Täterarbeit HG
2. Pro Gebietskörperschaft soll nur eine Täterarbeitseinrichtung tätig sein. In Ausnahmefällen können Kooperationen zwischen Täterarbeitseinrichtungen vereinbart werden.
 3. Es sollen vorrangig Anträge von Antragstellern bewilligt werden, die kommunal bzw. regional verankert sind.
 4. Es ist anzustreben, dass sich die Kommunen und Landkreise an der Finanzierung beteiligen. Dies hat nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch in Bezug auf die Verankerung der Täterarbeitseinrichtung in den kommunalen Strukturen. Um dies zu erreichen, könnte die Höhe der Landeszuwendung an eine Beteiligung der kommunalen Ebene geknüpft werden, ohne das Angebot zu gefährden, falls keine kommunale Förderung erreicht werden kann. Denkbar wäre hier, dass Zusatzmittel nur bewilligt werden, wenn eine kommunale Co-Finanzierung besteht, beispielsweise übernimmt das Land hier nur 80% der Kosten.

Häusliche Gewalt in Niedersachsen

Zu 4.4 Bewilligungsvoraussetzungen/ Fachkräfte

Der derzeitige Fachkräftemangel macht die Einhaltung der Standards zunehmend schwieriger. Deshalb müssten Anträge auf begründete Ausnahmen in die Förderrichtlinie aufgenommen werden. Sollten sich Regelungen im Standard der BAG Täterarbeit HG ändern, müssen diese Änderungen berücksichtigt werden.

Zu 7.4 Anweisungen zu Verfahren / Deckelung 100 000 Euro

Die Beschränkung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 100.000€ muss entfallen. Andernfalls können Träger mit höheren Gesamtausgaben (hohe kommunale Förderungen; Versorgung mehrerer Gebietskörperschaften etc.) ihre Arbeit nicht fortführen.

Weitere Anmerkung: Arbeit mit weiblich gelesenen Tatpersonen


Die „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ öffnet sich zunehmend auch gegenüber anderen Zielgruppen. Auch in Niedersachsen gibt es einige Einrichtungen, die inzwischen Angebote für weiblich gelesene Tatpersonen bereithalten. Eines unserer Mitglieder, TäBea in Hannover, arbeitet sogar ausschließlich mit Frauen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt hat in ihrer Veröffentlichung der Jahresstatistik von 2024 die Erarbeitung weiterer Arbeitsstandards für die Arbeit mit Frauen und TIN-Personen angekündigt³.

Eine Aufnahme der Förderung der Arbeit mit weiblich gelesenen Tatpersonen scheint uns vor allem angesichts der Tatsache, dass Niedersachsen über eine etablierte und erfahrene Einrichtung verfügt, als besonders vorbildhaft und progressiv. Dies könnte hier im Rahmen von Zusatzmitteln Berücksichtigung finden, evtl., auch in Verbindung mit einer Verpflichtung, an Standards für die Arbeit mit Täterinnen mitzuarbeiten. Für TäBea würde dann eine Sonderregelung benötigt, weil eine Grundförderung nicht möglich wäre.

Abschließende Bemerkung

Um ausreichend Zeit für die Prüfung der Vorschläge und die Anpassung der Förderrichtlinie zu schaffen sowie vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Gewaltschutzgesetzes und der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes empfehlen wir dringend eine **Umsetzung** erst **zum 01.01.2027**. So kann der Opferschutz in Niedersachsen durch eine bedarfsgerechte Förderung der Täterarbeit nachhaltig gestärkt werden.


Dr. Felicitas Klingler


Steffen Stubenrauch-Kämpfe

³ Täterarbeit Statistik 2024, S.7: https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2025/10/BAG-Statistik-Publikation_A4_v05.pdf